



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2023
COM(2023) 749 final

2023/0429 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10152/21; ST 10152/2021 ADD1)
vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans
Griechenlands**

{SWD(2023) 383 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10152/21; ST 10152/2021 ADD1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Griechenland am 27. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021².
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 31. August 2023 legte Griechenland der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Der geänderte ARP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung und enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein Ersuchen an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Griechenland eingereichten Änderungen am ARP betreffen 69 Maßnahmen.
- (5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Griechenland. Insbesondere empfahl der Rat Griechenland, weiterhin auf den im Rahmen des ARP durchgeführten Reformen aufzubauen, auch

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10152 2021; ST 10152 2021 ADD 1.

zur Verbesserung der Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems, zur Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage, zur Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften und zur Wahrung der Autonomie der Steuerverwaltungsbehörde. Darüber hinaus forderte der Rat Griechenland auf, die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu sichern, den laufenden Abbau notleidender Kredite fortzusetzen, einen angemessenen und gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten und die Katasterreform abzuschließen. Ferner empfahl der Rat Griechenland, seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Diversifizierung der Energieversorgungswege weiter zu beschleunigen, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzubringen, die Stromnetz- und Speicherkapazität zu steigern, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich gezielter Maßnahmen für von Energiearmut betroffene Haushalte, zu beschleunigen, die Dekarbonisierung des Verkehrssektors insbesondere durch die Förderung von Elektrofahrzeugen zu unterstützen und politische Anstrengungen, die auf die Vermittlung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten abzielen, zu intensivieren.

- (6) Der geänderte ARP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen ARP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Darlehensantrag auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

- (7) Der geänderte ARP Griechenlands enthält einen Antrag auf Gewährung von Darlehen zur Unterstützung der Finanzinstitute als Vertriebskanäle im Rahmen der Maßnahme 16 980 (ARP-Darlehensfazilität). Dies betrifft die Einführung von zwei neuen Zielwerten (325a und 326a) und eines neuen Etappenziels (328a) sowie die Änderung der Zielwerte 326, 327 und 328.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

- (8) Mit dem von Griechenland vorgelegten geänderten ARP werden neun Maßnahmen aktualisiert, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Wie Griechenland erläuterte, können wegen der Verringerung des maximalen finanziellen Beitrags für Griechenland von 17 769 942 602 EUR³ auf 17 426 708 153 EUR⁴ nicht mehr alle Maßnahmen des ursprünglichen griechischen ARP finanziert werden. Griechenland hat erklärt, dass bestimmte Maßnahmen aufgrund der geringeren Mittelzuweisung gestrichen oder gekürzt werden sollten.

³ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Griechenlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

⁴ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Griechenlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

- (9) Im geänderten ARP sind bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimaresilienz und Umweltschutz), 2.1 (Vernetzen), 2.2 (Modernisieren), 4.3 (Verbesserung der Effizienz des Justizsystems) und 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige) nicht mehr enthalten. Diese betreffen die Maßnahme 16 962 (Unterseekabel) für die Errichtung von Unterwasserfaserkabeln, die das griechische Festland mit seinen Inseln und Zypern verbinden, die Maßnahme 16 287 (Verbesserung der Kontinuität der Geschäftstätigkeit im öffentlichen Sektor) für die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Kontinuität der Geschäftstätigkeit in der gesamten öffentlichen Verwaltung, die Maßnahme 16 723 (Kompetenzaufbau für kreative und kulturelle Fachkräfte), die Maßnahme 16 970 (Autobahnen für Natur und Kultur) für die Modernisierung der physischen und digitalen Infrastruktur von Denkmälern und Routen von besonderem natürlichen und kulturellen Interesse sowie die Maßnahme 16 950 (Elektronische Mauterhebung) für die Entwicklung eines elektronischen Mautsystems in Griechenland und Maßnahme 16 592 (Handelserleichterung) für die Straffung der Verwaltungsverfahren für in Griechenland tätige Unternehmen zur Erleichterung des Handels. Die Beschreibung dieser Maßnahmen und die zugehörigen Etappenziele und Zielwerte sollten daher aus dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 gestrichen werden.
- (10) Darüber hinaus werden mit dem von Griechenland vorgelegten geänderten ARP die Maßnahme 16 934 (Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung) im Rahmen der Komponente 3.2 (Allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen), die Maßnahme 16 685 (Diversitätsbewusstsein) im Rahmen der Komponente 3.4 (Verbesserung des Zugangs zu einer wirksamen und integrativen Sozialpolitik) sowie die Maßnahme 16 727 (Digitaler Wandel der Justiz (E-Justiz)) im Rahmen der Komponente 4.3 (Verbesserung der Effizienz des Justizsystems) geändert, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag zu berücksichtigen. Geändert werden insbesondere das Etappenziel 152 der Maßnahme 16 934 (Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung) im Rahmen der Komponente 3.2 (Allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen), das Etappenziel 184 der Maßnahme 16 685 (Diversitätsbewusstsein) im Rahmen der Komponente 3.4 (Verbesserung des Zugangs zu einer wirksamen und integrativen Sozialpolitik) sowie die Etappenziele 229 und 239 der Maßnahme 16 727 (Digitaler Wandel der Justiz (E-Justiz)) im Rahmen der Komponente 4.3 (Verbesserung der Effizienz des Justizsystems), um den Umfang der erforderlichen Umsetzung im Vergleich zum ursprünglichen Plan zu verringern und der geringeren Mittelzuweisung Rechnung zu tragen.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (11) Die Änderungen am ARP, die Griechenland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 60 Maßnahmen.
- (12) Griechenland hat erklärt, dass neun Maßnahmen aufgrund unerwarteter Hindernisse, Verzögerungen bei der Auftragsvergabe und der Übertragung von Eigentumsrechten geändert werden. Dies betrifft das Etappenziel 39 der Maßnahme 16 932 (Olympisches Athletikzentrum Athen) im Rahmen der Komponente 1.2 (Renovieren), den Zielwert 80 der Maßnahme 16 283 (Umsetzung regionaler Katastrophenschutzzentren (PEKEPP) durch ÖPP-Systeme) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimaresilienz und Umweltschutz), das Etappenziel 182 der Maßnahme 16 925 (Digitaler Wandel des

Systems der sozialen Unterstützung) im Rahmen der Komponente 3.4 (Verbesserung des Zugangs zu einer wirksamen und integrativen Sozialpolitik), das Etappenziel 212 der Maßnahme 16 702 (Verbesserung des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) und Maßnahme 16 711 (Professionalisierung des Bereichs öffentliche Auftragsvergabe) im Rahmen der Komponente 4.2 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch raschere Durchführung öffentlicher Investitionen, Verbesserung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Korruptionsbekämpfung), die Etappenziele 247 und 249 der Maßnahme 16 624 (Schaffung – Erweiterung – Ausbau der Infrastrukturen von Forschungszentren unter Aufsicht des Generalsekretariats für Forschung und Innovation (GSRI)) im Rahmen der Komponente 4.5 (Förderung von Forschung und Innovation), die Etappenziele 255 und 256 der Maßnahme 16 628 (Central Greece Highway E-65: Abschnitt Trikala-Egnatia), den Zielwert 261 und das Etappenziel 262 der Maßnahme 16 630 (Nordautobahn von Kreta (B.O.A.K.)) sowie das Etappenziel 306 der Maßnahme 16 599 (Digitalisierung des Netzes der Wirtschaftsdiplomatie), und zwar allesamt im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige). Aus diesen Gründen hat Griechenland beantragt, den Umfang der oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern und/oder die Frist für die Umsetzung zu verlängern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (13) Griechenland hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund der hohen Inflation (insbesondere der Baukosten) weder innerhalb der im ursprünglichen ARP vorgesehenen Frist noch zu den im ursprünglichen ARP veranschlagten Kosten durchführbar ist. Dies betrifft das Etappenziel 186 der Maßnahme 16 922 (Soziale Integration) im Rahmen der Komponente 3.4 (Verbesserung des Zugangs zu einer wirksamen und integrativen Sozialpolitik). Aus diesen Gründen hat Griechenland beantragt, die Frist für die Umsetzung des oben genannten Etappenziels zu verlängern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (14) Griechenland hat erklärt, dass 15 Maßnahmen geändert werden, da unvorhergesehene maßnahmenspezifische Herausforderungen, wie etwa rechtliche und technische Anforderungen, die komplexer sind als ursprünglich vorgesehen, zu Verzögerungen bei der Umsetzung geführt haben. Dies betrifft das Etappenziel 59 der Maßnahme 16 772 (Abfallwirtschaftsgesetz zur Umsetzung einer nachhaltigen Deponierung und eines nachhaltigen Recyclings) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimaresilienz und Umweltschutz), das Etappenziel 136 der Maßnahme 16 750 (Digitaler Wandel der Arbeitssysteme) im Rahmen der Komponente 3.1 (Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Teilhabe am Arbeitsmarkt), das Etappenziel 144 der Maßnahme 16 747 (Aktive Reform der Arbeitsmarktpolitik) im Rahmen der Komponente 3.1 (Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Teilhabe am Arbeitsmarkt), das Etappenziel 161 der Maßnahme 16 755 (Reform des primären Gesundheitsfürsorgesystems) im Rahmen der Komponente 3.3 (Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung), das Etappenziel 175 der Maßnahme 16 726 (Optimierung der Sozialleistungen) im Rahmen der Komponente 3.4 (Verbesserung des Zugangs zu einer wirksamen und integrativen Sozialpolitik), die Etappenziele 176 und 179 der Maßnahme 16 904 (Behinderung), das Etappenziel 241 der Maßnahme 16 580 (Umsetzung des neuen einheitlichen Insolvenzrahmens für die Umschuldung und 2. Chance) im Rahmen der Komponente 4.4 (Stärkung des Finanzsektors und der Kapitalmärkte), das

Etappenziel 269 der Maßnahme 16 833 (Durchführung der Arbeiten der EASA zur Mängelbehebung) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige), das Etappenziel 280 der Maßnahme 16 293 (Kultur als Wachstumsmotor) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige), die Etappenziele 293 und 298 der Maßnahme 16 975 (Modernisierung der Maßnahmen für regionale Häfen) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige), das Etappenziel 295 der Maßnahme 16 931 (Tourismusentwicklung) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige), das Etappenziel 296 der Maßnahme 16 921 (Umschulung und Weiterqualifizierung im Tourismus) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige), das Etappenziel 304 der Maßnahme 16 634 (Neue Industrieparks) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige) sowie das Etappenziel 317 der Maßnahme 16 543 (Maßnahmen zur Vereinfachung des Unternehmensumfelds und zur Verbesserung von Qualität und Sicherheit) im Rahmen der Komponente 4.7 (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung privater Investitionen und Exporte). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, den Zeitplan der Umsetzung der oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu verlängern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (15) Griechenland hat erklärt, dass 17 Maßnahmen geändert oder zurückgenommen werden, da unvorhergesehene maßnahmenspezifische Herausforderungen einen alternativen Ansatz zur Erreichung des Ziels der Maßnahme erforderten oder eine Anpassung der Maßnahme erforderlich machten, um ähnliche Ziele wirksamer zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahme 16 831 (Produktion – E Grün) im Rahmen der Komponente 1.3 (Wiederauffüllung und Betankung), die Etappenziele 66, 71 und 74 der Maßnahme 16 850 (Trinkwasserversorgungs- und -rettungsinfrastrukturen) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimaresilienz und Umweltschutz), die Maßnahme 16 882 (Hochwasserschutzprojekte) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimaresilienz und Umweltschutz), die Maßnahme 16 898 (WATER Lieferprojekte) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimaresilienz und Umweltschutz), die Etappenziele 312 und 316 der Maßnahme 16 285 (Investitionen in das nationale Bewässerungsnetz durch ÖPP-Systeme) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimaresilienz und Umweltschutz), das Etappenziel 88 und den Zielwert 91 der Maßnahme 16 834 (5G-Korridore – Entwicklung von 5G-Netzen zur Abdeckung aller griechischen Autobahnen, die Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes sind) im Rahmen der Komponente 2.1 (Vernetzen), das Etappenziel 334 der Maßnahme 16 857 (Umstellung auf schnelle Breitbandanschlüsse – Übergang zu Breitbandanschlüssen mit 100/200 Mbit/s (ultraschnelle Breitbandanschlüsse) und Stärkung der Nachfrage nach superschnellen Breitbandnetzen) im Rahmen der Komponente 2.1 (Vernetzen), das Etappenziel 242 der Maßnahme 16 576 (Einrichtung der Beobachtungsstelle für die Kreditausweitung) im Rahmen der Komponente 4.4 (Stärkung des Finanzsektors und der Kapitalmärkte), die Etappenziele 167 und 168 der Maßnahme 16 752 (Digitaler Wandel der Gesundheit (DigHealth)) im Rahmen der Komponente 3.3 (Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung), das

Etappenziel 185 der Maßnahme 16 763 (Digitalisierung des Migrations- und Asylsystems) im Rahmen der Komponente 3.4 (Verbesserung des Zugangs zu einer wirksamen und integrativen Sozialpolitik), die Etappenziele 192 und 194 der Maßnahme 16 611 (Digitaler Wandel bei Steuerprüfungen) im Rahmen der Komponente 4.1 (Wachstumsfreundlichere Besteuerung und Verbesserung der Steuerverwaltung und Steuererhebung), das Etappenziel 208 der Maßnahme 16 972 (Reform der öffentlichen Verwaltung) im Rahmen der Komponente 4.2 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch raschere Durchführung öffentlicher Investitionen, Verbesserung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Korruptionsbekämpfung), die Etappenziele 228 und 235 der Maßnahme 16 733 (Kompetenzen und digitale Kompetenzen von Richtern und Justizbediensteten) im Rahmen der Komponente 4.3 (Verbesserung der Effizienz des Justizsystems), das Etappenziel 248 der Maßnahme 16 654 (TH²ORAX: Trellis Holistic & Hybrid Operational Ruggedized Autonomous eXemplary system) im Rahmen der Komponente 4.5 (Förderung von Forschung und Innovation), das Etappenziel 268 der Maßnahme 16 982 (Organisatorische Reform im Eisenbahnsektor) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige), das Etappenziel 285 der Maßnahme 16 725 (Verbesserung der Hochschulausbildung im Bereich Kunst) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige) sowie die Maßnahme 16 954 (Maßnahmen zur Modernisierung und Umrüstung des griechischen Schienennetzes und der Infrastruktur) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige). Aus diesen Gründen hat Griechenland beantragt, den Umfang der oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern oder die Frist für die Umsetzung zu verlängern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (16) Griechenland hat erklärt, dass ein Teil einer bestehenden Maßnahme aufgrund der unvorhergesehenen Folgen der Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft den Zielwert 15 der Maßnahme 16 871 (Maßnahmen zur Wiederbelebung der am stärksten betroffenen Gebiete (Gebiete mit einem gerechten Übergang)) im Rahmen der Komponente 1.1 (Hochfahren). Aus diesen Gründen hat Griechenland beantragt, die Änderung des vorgenannten Zielwerts vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (17) Griechenland hat erklärt, dass zehn Maßnahmen aufgrund einer überraschend niedrigen Nachfrage und Unterbrechungen der Lieferkette nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind. Dies betrifft das Etappenziel 34 bzw. den Zielwert 35 der Maßnahme 16 876 (Energetische Modernisierung von Gebäuden des öffentlichen Sektors) im Rahmen der Komponente 1.2 (Renovieren), die Etappenziele 49, 52 und 55 der Maßnahme 16 924 (Elektromobilität) im Rahmen der Komponente 1.3 (Aufladen und Betanken), das Etappenziel 110 der Maßnahme 16 780 (Weitere Modernisierung der zentralen Anlaufstellen der öffentlichen Verwaltung) im Rahmen der Komponente 2.2 (Modernisieren), das Etappenziel 131 der Maßnahme 16 706 (Digitaler Wandel von KMU) im Rahmen der Komponente 2.3 (Digitalisierung von Unternehmen), das Etappenziel 150 der Maßnahme 16 289 (Strategie für Exzellenz in Universitäten & Innovation) im Rahmen der Komponente 3.2 (Allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen), die Etappenziele 177 und 178 der Maßnahme 16 919 (Kinderschutz) im Rahmen der Komponente 3.4 (Verbesserung des

Zugangs zu einer wirksamen und integrativen Sozialpolitik), das Etappenziel 181 der Maßnahme 16 945 (Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen innerhalb großer Unternehmen), das Etappenziel 187 der Maßnahme 16 688 (Förderung der Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt) im Rahmen der Komponente 3.4 (Verbesserung des Zugangs zu einer wirksamen und integrativen Sozialpolitik), das Etappenziel 189 der Maßnahme 16 614 (Online-Registrierkassen & POS) im Rahmen der Komponente 4.1 (Wachstumsfreundlichere Besteuerung und Verbesserung der Steuerverwaltung und Steuererhebung) sowie den Zielwert 330 der Maßnahme 16 980 (ARP-Darlehensfazilität) im Rahmen der Komponente 4.7 (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung privater Investitionen und Exporte). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, den Umfang der oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern und/oder zu verringern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (18) Griechenland hat ferner beantragt, dass die restlichen Mittel, die durch die Streichung von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei werden, für die Aufnahme von vier neuen Maßnahmen verwendet werden. Dies betrifft Investitionen zur Verbesserung der Erdbebenprävention und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Infrastruktur gegenüber Naturkatastrophen mit Etappenziel 332 der Maßnahme 16 983 (Vorprüfung der Erdbebenbeständigkeit von Gebäuden) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimaresilienz und Umweltschutz), Brandschutz-, Wiederherstellungs-, Hochwasserschutz- und Erosionsschutzmaßnahmen, die in den Etappenzielen 61, 62 und 63 der Maßnahme 16 849 (Nationaler Wiederaufforstungsplan, Wiederherstellung und Prävention („antiNERO“), Erosions- und Hochwasserschutzmaßnahmen) im Rahmen der Komponente 1.4 erfasst sind, die Unterstützung der Wiederherstellung der Schienen- und Straßennetze in den vom Sturm „Daniel“ betroffenen Gebieten mit den Etappenzielen 347, 348, 349 und 350 der Maßnahme 16 999 (Wiederherstellung der Zugänglichkeit nach den verheerenden Auswirkungen des Sturms „Daniel“) sowie eine Phase II für die Investition in intelligente Brücken mit dem Etappenziel 272a der Maßnahme 16 949 (Intelligente Brücken) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige).
- (19) Griechenland hat die Aufnahme neuer Reformen im Rahmen von vier Maßnahmen beantragt. Mit neuen Reformen wird insbesondere darauf abgezielt, dem Mangel an Hausärzten entgegenzuwirken, um die vollständige Umsetzung der Reform der primären Gesundheitsversorgung mit den Etappenzielen 335 und 336 der Maßnahme 16 984 (Reform der Hausärzte) im Rahmen der Komponente 3.3 (Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung) zu fördern, die Steuereinnahmen und -anreize durch die Förderung elektronischer Zahlungen und die Verbesserung der Steuerstruktur für Selbstständige mit den Etappenzielen 337, 338, 339 und 340 der Maßnahme 16 985 (Änderungen des griechischen Rahmens für die Steuerpolitik) im Rahmen der Komponente 4.1 (Wachstumsfreundlichere Besteuerung und Verbesserung der Steuerverwaltung und der Steuererhebung) zu verbessern sowie die Reform des nationalen Katasters mit der Fertigstellung der Katasterkartierung und dem vollständigen Übergang zur neuen Organisationsstruktur des griechischen Katasters mit den Etappenzielen 341, 342, 343, 344 und 345 der Maßnahme 16 986 (Fertigstellung des nationalen Katasters) im Rahmen der Komponente 4.2 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch raschere Durchführung öffentlicher Investitionen, Verbesserung des Rahmens für die Vergabe

öffentlicher Aufträge, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Korruptionsbekämpfung) zu vollenden. Griechenland hat auch den Umfang der Reformen des Finanzsektors, die bereits im Plan für die Schuldenbeitreibung und den Sekundärmarkt für notleidende Kredite enthalten sind, erweitert, und zwar mit den Etappenzielen 244a, 244b und 244c der Maßnahme 16 957 (Stärkung der Fähigkeit des Finanzsystems, alte Herausforderungen zu bewältigen und die Realwirtschaft zu finanzieren) im Rahmen der Komponente 4.4 (Stärkung des Finanzsektors und der Kapitalmärkte).

- (20) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Griechenland angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 und die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 jener Verordnung rechtfertigen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (21) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 54 redaktionelle Fehler gefunden, die 40 Etappenziele/Zielwerte und 41 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 27. April 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Griechenland vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese Schreibfehler betreffen:
- die Beschreibung der Maßnahme 16 879 (Ausarbeitung von Stadtplänen zur Umsetzung der Reform der Städtepolitik), die Beschreibung der Maßnahme 16 891 (Einführung einer neuen maritimen Raumplanung), die Zielwerte 23, 24, 25 und 26 der Maßnahme 16 872 (Energetische Sanierung von Wohngebäuden) und das Etappenziel 38 der Maßnahme 16 873 (Interventionen in Wohngebieten und im Gebäudebestand) im Rahmen der Komponente 1.2 (Renovieren);
 - das Etappenziel 83 und die Beschreibung der Maßnahme 16 912 (Ausrüstung für Waldbrandbekämpfung, -prävention und -abwehr), das Etappenziel 64 und die Beschreibung der Maßnahme 16 851 (Schutz der biologischen Vielfalt als treibende Kraft für nachhaltiges Wachstum) sowie die Etappenziele 68, 72 und 73 der Maßnahme 16 846 (Infrastrukturen für die Behandlung von kommunalem Abwasser und Schlamm aus der Abwasserbehandlung) im Rahmen der Komponente 1.4 (Nachhaltige Ressourcennutzung, Klimaresilienz und Umweltschutz);
 - das Etappenziel 333 der Maßnahme 16 844 (Übergang zur 5G-Technologie zur Erleichterung der Entwicklung innovativer Ferndienste) im Rahmen der Komponente 2.1 (Vernetzen);
 - die Beschreibung der Maßnahme 16 810 (CRM für den Staat), das Etappenziel 99 und die Beschreibung der Maßnahme 16 929 (Auf dem Weg zu kundenorientierten Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung durch Vereinfachung und Verbesserung von Prozessen, Systemverbesserungen und Einhaltung der europäischen Strategien und Politiken), das Etappenziel 113 der Maßnahme 16 738 (Zentrales Dokumentenverwaltungssystem), die Beschreibung der Maßnahme 16 826 (Programme zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen für Wehrpflichtige), die Beschreibung der Maßnahme 16 791 (Digitaler Wandel der nationalen Tourismusorganisation Griechenlands), das Etappenziel 116 der Maßnahme 16 964 (Interoperabilitätszentrum der nächsten Generation (KED)), das Etappenziel 117 der Maßnahme 16 785 (Tourismusregister e-MHTE), die Beschreibung der Maßnahme 16 854 (Intelligente Städte) und das Etappenziel 95a der

Maßnahme 16 778 (Digitalisierung der Archive und damit verbundene Dienstleistungen) im Rahmen der Komponente 2.2 (Modernisieren);

- die Beschreibung der Maßnahme und die Etappenziele 141 und 141b der Maßnahme 16 941 (Umstrukturierung und Umbenennung der lokalen öffentlichen Arbeitsverwaltungen der OAED (KPA2)), die Beschreibung der Maßnahme und das Etappenziel 142a der Maßnahme 16 746 (Reform der passiven Arbeitsmarktpolitik zur Unterstützung des Übergangs zur Beschäftigung) und das Etappenziel 135a der Maßnahme 16 942 (Digitaler Wandel der öffentlichen Arbeitsverwaltung (OAED)) im Rahmen der Komponente 3.1 (Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Teilhabe am Arbeitsmarkt);
- die Etappenziele 145, 145a und 145b der Maßnahme 16 794 (Stärkung des Ausbildungssystems), das Etappenziel 146 und die Beschreibung der Maßnahme 16 792 (Qualifizierung, Umschulung und Weiterqualifizierung von Arbeitskräften durch ein reformiertes Ausbildungsmodell (Reform der beruflichen Aus- und Weiterbildung)) sowie die Etappenziele 148a und 148b der Maßnahme 16 676 (Digitaler Wandel im Bildungswesen) im Rahmen der Komponente 3.2 (Allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen);
- die Beschreibung der Maßnahme 16 783 (Umsetzung des nationalen Programms zur Prävention der öffentlichen Gesundheit „Spiros Doxiadis“ (NPP SD)), das Etappenziel 156 der Maßnahme 16 816 (Reformen und Beschleunigung von Investitionen im Gesundheitswesen – Reduzierung und Rationalisierung der Gesundheitsausgaben), das Etappenziel 169 der Maßnahme 16 753 (Einrichtung von Systemen für die häusliche Gesundheitsversorgung und Krankenhäuser zu Hause) und die Überschrift der Gruppe 14 im Rahmen der Komponente 3.3 (Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung);
- die Beschreibung der Maßnahme und die Etappenziele 203 und 204 der Maßnahme 16 643 (Kodifizierung und Vereinfachung des Steuerrechts), die Etappenziele 195 und 196 der Maßnahme 16 291 (Digitalisierung der Steuer- und Zollverwaltung) im Rahmen der Komponente 4.1 (Wachstumsfreundlichere Besteuerung und Verbesserung der Steuerverwaltung und der Steuererhebung);
- das Etappenziel 213 und die Beschreibung der Maßnahme 16 703 (Bekämpfung des illegalen Handels und Schutz geistigen Eigentums) im Rahmen der Komponente 4.2 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch raschere Durchführung öffentlicher Investitionen, Verbesserung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Korruptionsbekämpfung);
- das Etappenziel 238 und die Beschreibung der Maßnahme 16 575 (Beschleunigung der Rechtspflege) im Rahmen der Komponente 4.3 (Verbesserung der Effizienz des Justizsystems);
- das Etappenziel 243 der Maßnahme 16 581 (Verbesserte Kapitalmarktaufsicht und Vertrauenswürdigkeit) im Rahmen der Komponente 4.4 (Stärkung des Finanzsektors und der Kapitalmärkte);
- das Etappenziel 250 und die Beschreibung der Maßnahme 16 618 (Grundlagenforschung & angewandte Forschung), das Etappenziel 252 der Maßnahme 16 971 (Forschung – Create – Innovate), das Etappenziel 346 der Maßnahme 16 622 (Horizont 2020 „Exzellenzsiegel“: Finanzierung der innovativsten Unternehmen) und die Beschreibung der Maßnahme 16 621

(Extroversion des Forschung- und Innovationsökosystems Griechenlands) im Rahmen der Komponente 4.5 (Förderung von Forschung und Innovation);

- das Etappenziel 258 der Maßnahme 16 631 (Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit), die Beschreibung der Maßnahme 16 626 (Wirtschaftlicher Wandel im Agrarsektor), das Etappenziel 289 der Maßnahme 16 735 (Nutzung der „rezeptpflichtigen Kunst“, Förderung des sozialen Zusammenhalts und Nutzung der Seniorenwirtschaft), die Beschreibung der Maßnahme 16 593 (Änderung des Rechtsrahmens für die Anziehung strategischer Investitionen) sowie die Beschreibung der Maßnahme 16 944 (Masterplan für die Erneuerung der griechischen Passagierschifffahrtsflotte) im Rahmen der Komponente 4.6 (Modernisierung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit wichtiger Wirtschaftszweige);
- das Etappenziel 318 der Maßnahme 16 591 (Erleichterung der Geschäftstätigkeit) im Rahmen der Komponente 4.7 (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung privater Investitionen und Exporte).
- Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241

- (22) Das REPowerEU-Kapitel enthält sieben neue Reformen und vier neue Investitionen. Eine dieser Investitionen betrifft zwei erweiterte Teilinvestitionen (in Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz), während eine weitere Investition (in Energiespeicherung) ausgeweitet wird.
- (23) Das Kapitel enthält eine Reihe von Reformen zur Förderung der Dekarbonisierung, der erneuerbaren Energie und der erneuerbaren Gase: 1) eine Reform betreffend die Einführung eines Rechtsrahmens zur Ermöglichung und Erleichterung der Erzeugung, Speicherung, Beförderung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff und Biomethan, 2) eine Reform zur Schaffung des Regulierungs- und Marktbetriebsrahmens für Technologien zur CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung, um die Dekarbonisierung der Industrie in Griechenland zu fördern, 3) eine Reform zur Optimierung der Nutzung von Land- und Meeresraum für die Entwicklung erneuerbarer Energien sowie die beschleunigte Schaffung eines Rechtsrahmens für die Errichtung von Offshore-Windparks, 4) eine Reform zur Erhöhung der Netz- und Speicherkapazität, indem die Netzstabilität gewährleistet und Engpässe beseitigt, die Widerstandsfähigkeit gegenüber hohen Strompreisen gestärkt, die Flexibilität des Systems erhöht und die Integration erneuerbarer Energien gefördert werden, 5) die Reform des Regelungsrahmens für intelligente Netze in Griechenland, um die Einführung intelligenter und digitaler Technologien im Verteilungsnetz zu beschleunigen und die nachfrageseitige Steuerung für die Endverbraucher zu fördern, 6) eine Reform zur Förderung der gemeinsamen Energienutzung, um so die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern, indem die dezentrale Erzeugung und gemeinsame Nutzung mehrerer Kleinanlagen für erneuerbare Energien ermöglicht wird, wodurch der Eigenverbrauch und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften gefördert werden, 7) eine Reform zur Einführung eines Fahrplans für innovative Energieeffizienzmaßnahmen, einschließlich der Ermittlung und Einführung neuer, nicht zuschussbasierter Finanzinstrumente.

- (24) Darüber hinaus umfasst das Kapitel Investitionen in die Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien für den Eigenverbrauch mit fünf verschiedenen Teilprogrammen, insbesondere für i) die energetische Sanierung von Wohngebäuden durch die Gewährung von Zuschüssen (aufgestockte Investitionen), ii) die energetische Sanierung öffentlicher und privater Nichtwohngebäude durch die Bereitstellung von Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen (aufgestockte Investitionen), iii) die Erhöhung von Photovoltaiksystemen für den Eigenverbrauch in Wohngebäuden und in der Landwirtschaft durch die Gewährung von Zuschüssen, iv) die Förderung erneuerbarer Energiequellen in Wohngebäuden durch Finanzierung der Installation neuer Erneuerbare-Energien-Systeme zur Warmwasserbereitung und v) die Verbesserung der Energieeffizienz in kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen durch den Austausch der bestehenden elektromechanischen Anlagen in den Schächten durch neue und energieeffizientere Anlagen. Eine weitere Investition zielt darauf ab, die Installation von Energiespeichersystemen zu erhöhen, um die Marktdurchdringung erneuerbarer Energien zu steigern; dabei handelt es sich um die Ausweitung einer derzeitigen Maßnahme im Rahmen des griechischen ARP (16 926). Schließlich wird eine Reihe von Pilotprojekten für die Erzeugung von Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff sowie die Förderung von Technologien zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) in schwer zu dekarbonisierenden Bereichen durchgeführt, um die Dekarbonisierung der Industrie zu fördern.
- (25) Das REPowerEU-Kapitel umfasst Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Energiearmut beitragen sollen. Insbesondere wird erwartet, dass mit der Reform der gemeinsamen Energienutzung eine Reihe politischer Instrumente zur Förderung des kollektiven Eigenverbrauchs, der gemeinsamen Nutzung von Energie und von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften geschaffen werden, was zu niedrigeren Energiekosten für von Energiearmut betroffene Haushalte führen dürfte. Darüber hinaus zielt die Reform der Energieeffizienzmaßnahmen unter anderem darauf ab, einen gezielten Ansatz (einschließlich der Konzeption politischer Programme) für größere Energieeinsparungen für von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen festzulegen. Des Weiteren ist die Investition in die Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz speziell auf einkommensschwächere Haushalte ausgerichtet – so wie bei der vergleichbaren Maßnahme, die Teil des ursprünglichen Plans war.
- (26) Die Kommission hat den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (27) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a und des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (28) Die Änderung des Plans samt REPowerEU-Kapitel wirkt sich wesentlich auf die Bewertung des Beitrags des ARP zum ökologischen Wandel (erste Säule) aus und verbessert diese Bewertung. Die Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels betreffen weitgehend die Ziele des REPowerEU-Plans, d. h. Energieeinsparungen, Erzeugung

sauberer Energie und Diversifizierung der Energieversorgung, und dürften zum ökologischen Wandel und zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum beitragen. Bei den anderen Säulen haben Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen des ARP keine Auswirkungen auf die vorherige Gesamtbewertung.

- (29) Obwohl die Rücknahme der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Unterwasserfaserkabeln und 5G-Netzen den Beitrag des ARP zum digitalen Wandel verringert (zweite Säule), ist der Beitrag des Pakets zur Säule nach wie vor erheblich. Der geänderte Plan dürfte auch die gesundheitliche und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz des Landes weiter stärken (fünfte Säule). Was die erste Säule betrifft, so enthält der geänderte ARP zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung ökologischer Herausforderungen, insbesondere Erosions- und Hochwasserschutzmaßnahmen, die nach den Naturkatastrophen im Jahr 2023 vorgeschlagen wurden. Die erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Darlehensfazilität der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) dürfte private Investitionen unterstützen, die in erster Linie mit den ersten beiden Säulen, d. h. dem ökologischen und dem digitalen Wandel, zusammenhängen, aber auch zur Steigerung der Exportkapazität, zu Größenvorteilen sowie zu Forschung und Innovation beitragen.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (30) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den länderspezifischen Empfehlungen an Griechenland (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte und die Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.
- (31) Insbesondere trägt der geänderte ARP den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten Plans durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der Umfang des Plans infolge eines zusätzlichen Darlehensantrags, der nicht ausschließlich für die REPower-Ziele verwendet werden soll, gestiegen ist, werden alle strukturellen Empfehlungen für 2022 und 2023 bei der Gesamtbewertung berücksichtigt.
- (32) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2023 ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass bei der Empfehlung zur Vollendung der noch ausstehenden Reformen, die im Rahmen der verstärkten Überwachung durchgeführt wurden (länderspezifische Empfehlung 2.3 von 2022), erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Insbesondere wurde in dem von der Kommission am 22. November 2022 angenommenen ersten Überwachungsbericht nach Programmende festgestellt, dass Griechenland die spezifischen Reformzusagen, die zwischen den europäischen Organen und den griechischen Behörden vereinbart wurden und bis November 2022 abgeschlossen sein sollen, in verschiedenen Bereichen umgesetzt hat. Dazu gehörten Fortschritte bei der Katasterkartierung, wobei eingeräumt wurde, dass für ihre Fertigstellung noch weitere Anstrengungen erforderlich sind. Darüber hinaus wurden erhebliche Fortschritte bei der Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 1.2 von

2022) und der Fortsetzung einer Haushaltspolitik verzeichnet, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen und einen glaubwürdigen und schrittweisen Schuldenabbau und die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten (länderspezifische Empfehlung 1.3 von 2022).

- (33) Der geänderte ARP enthält ein umfassendes Paket einander verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Griechenland im Rahmen des Europäischen Semesters ausgeführt wurden; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Steuerpolitik und Steuerverwaltung, öffentliche Verwaltung und Finanzsektor (länderspezifische Empfehlungen 1.6-1.10 von 2023 und länderspezifische Empfehlungen 1.4-1.6 von 2022), Gesundheitssektor und Kataster (länderspezifische Empfehlungen 3.1-3.2 von 2023 und länderspezifische Empfehlungen 2.3 und 3 von 2022) und Energiesektor (länderspezifische Empfehlungen 4.1-4.6 von 2023 und länderspezifische Empfehlungen 4.1-4.6 von 2023).
- (34) Der geänderte ARP umfasst eine neue Reform im Bereich der Steuerpolitik und soll die Maßnahmen in Bezug auf den Finanzsektor stärken. Im Rahmen der Komponente 4.6 hat Griechenland eine neue Reformmaßnahme aufgenommen, mit der die Transparenz seines Steuerrahmens und die weitere Nutzung elektronischer Zahlungen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung verbessert werden sollen. Zu den spezifischen Maßnahmen gehören Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Struktur der Besteuerung selbstständiger Erwerbstätigkeit, die Ersetzung der Stempelsteuer durch eine einfachere Digitalsteuer sowie die umfassende Ausweitung der verpflichtenden Annahme elektronischer Direktzahlungen im Einzelhandelsbereich. Diese neue Reformmaßnahme dürfte zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen Griechenlands beitragen. Im Rahmen der Komponente 4.4 hat Griechenland den Umfang der Reformen des Finanzsektors ausgeweitet, die bereits im Plan für die Schuldenbeitreibung und den Sekundärmarkt für notleidende Kredite enthalten sind. Diese neuen und verstärkten Maßnahmen dürften dazu beitragen, die entsprechenden Unterabschnitte der länderspezifischen Empfehlungen 1.6, 1.7, 1.8 und 1.10 von 2023 und die länderspezifische Empfehlung 1.5 von 2022 zu erfüllen.
- (35) Der geänderte ARP umfasst auch den Abschluss der Katasterreform und neue Gesundheitsmaßnahmen. Die Fertigstellung des nationalen Katasters (Teil der Komponente 4.2), ein seit Langem laufendes Projekt, dürfte die Rahmenbedingungen für Unternehmen in Griechenland weiter verbessern, indem die Effizienz erhöht und die Rechtssicherheit gestärkt wird. Insbesondere Maßnahmen zur Fertigstellung der Katasterkartierung und der Übergang zur neuen „griechischen Katasteragentur“ sollen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3.2 von 2023 und der länderspezifischen Empfehlung 2.3 von 2022 beitragen. Ferner hat Griechenland eine neue Reform in Bezug auf Hausärzte (Teil von Komponente 3.3) vorgeschlagen, die zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3.1 von 2023 und der länderspezifischen Empfehlung 3.1 von 2022 beitragen soll. Die neue Reform umfasst Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl der Allgemeinmediziner und Internisten, um eine vollständige Abdeckung und Registrierung der Bevölkerung zu erreichen.
- (36) Mit dem REPowerEU-Kapitel werden neue Maßnahmen eingeführt, die zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen (länderspezifische Empfehlung 4 von 2023 und länderspezifische Empfehlung 4 von 2022). Neue Reformmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Nutzung erneuerbarer Energien durch

die Vollendung des Rechtsrahmens für Offshore-Windparks und die Schaffung neuer Rechtsrahmen für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und Biomethan weiter auszubauen. Neue Investitionsmaßnahmen unterstützen den Ausbau der Speicherkapazität und die dezentrale Erzeugung erneuerbarer Energien. Darüber hinaus wird zusätzliche Unterstützung für die Verbesserung der Energieeffizienz von Haushalten bereitgestellt, einschließlich gezielter Unterstützung für von Energiearmut betroffene Haushalte und den Privatsektor.

- (37) Durch die Bewältigung der oben genannten Herausforderungen dürfte der geänderte ARP auch dazu beitragen, die Ungleichgewichte zu korrigieren, die in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für den Zeitraum 2019-2023 ermittelt wurden und von denen Griechenland insbesondere im Hinblick auf die hohe Staatsverschuldung, den hohen Bestand an notleidenden Krediten vor dem Hintergrund hoher Arbeitslosigkeit und im Hinblick auf eine schlechtere außenwirtschaftliche Position betroffen ist.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (38) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe c und des Anhangs V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Griechenlands haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.
- (39) Der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel trägt weiterhin zum sozialen Zusammenhalt bei. Der geänderte ARP enthält wichtige Maßnahmen zur Bewältigung der seit Langem bestehenden sozialen Herausforderungen, darunter die geringe Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten, die nach wie vor hohe Arbeitslosigkeit und Energiearmut. Eine neue Reform des Systems der medizinischen Grundversorgung (Hausarzt) dürfte den Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessern, Ungleichheiten verringern und die Prävention von Krankheiten fördern. Im Rahmen des REPowerEU-Kapitels dürften die energetischen Sanierungen von Wohngebäuden und die umfangreichen Investitionen in erneuerbare Energiequellen und Energiespeicherkapazitäten das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen und -tätigkeiten fördern und gleichzeitig zur Beseitigung der Energiearmut beitragen. Eine neue Investition in die Vorprüfung der Erdbebenbeständigkeit von Schulen, Universitäten, Krankenhäusern, Polizeidienststellen und Feuerwachen dürfte das Krisenmanagement und die Gefahrenminderung verbessern und die wirtschaftliche und soziale Resilienz erhöhen. Die Reform des griechischen Katasters dürfte positive wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben, indem hierdurch klare Eigentumsrechte und -titel sowie ein effizientes Katastersystem geschaffen werden, wodurch wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen erleichtert und private Investitionen gefördert werden.
- (40) Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Darlehensfazilität im Rahmen des ARP dürfte das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Finanzierung

langfristiger privater Investitionen unter anderem in den ökologischen und digitalen Wandel ankurbeln.

- (41) Diese Maßnahmen dürften dazu beitragen, den auf dem Gipfel von Porto vom 7. Mai 2021 angenommenen Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte umzusetzen und den Stand der Indikatoren des sozialpolitischen Scoreboards zu verbessern.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (42) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der ARP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ verursacht (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“).
- (43) Bei dem geänderten Plan, einschließlich der neuen Komponente 19 (REPowerEU-Kapitel), wird die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien der Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C 58/01) dargelegt wird. Von den im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen erfordert keine eine Ausnahme vom Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Die Bewertung führt bei allen geänderten Maßnahmen zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehender Bewertung nicht mehr bestehen. Griechenland legte eine detaillierte Bewertung der neuen Maßnahmen in Bezug auf CO₂-Abscheidung, erneuerbaren Wasserstoff und Biomethan vor. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert der betreffenden Maßnahme verankert. So wurden beispielsweise im Falle von Wasserstoff besondere Schutzklauseln in Bezug auf die zu finanzierenden Produktionstypen sowie spezifische Verweise auf „erneuerbaren“ Wasserstoff und „nachhaltiges“ Biomethan im Einklang mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und ihren delegierten Rechtsakten (2018/2001/EU) eingeführt.⁶ In Bezug auf die Investitionen in die Förderung von CCS-Technologien zur Beschleunigung der Dekarbonisierung der Industrie sind besondere Schutzklauseln vorgesehen, um die Einhaltung der technischen Leitlinien zum Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und des geltenden Unionsrechts in Bezug auf den Bau der Verkehrsinfrastruktur sicherzustellen. Der Ursprung des abgeschiedenen und transportierten CO₂ muss den Anforderungen des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen, nach denen CO₂ aus der Nutzung fossiler Brennstoffe oder von Emittenten jenseits des EHS-Referenzwerts

⁵ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁶ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

ausgeschlossen ist, um sicherzustellen, dass keine Unterstützung für fossile Brennstoffe erfolgt. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass mit dem Plan sichergestellt werden soll, dass keine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (44) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (45) Die im Kapitel enthaltenen Maßnahmen tragen zu den Zielen des Artikels 21c Absatz 3 Buchstaben b, c, d und e bei, da sie darauf abzielen, die Energieeffizienz Griechenlands zu steigern, seine Wirtschaft zu dekarbonisieren, die Erzeugung von Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff zu steigern, den Ausbau der Nutzung von erneuerbaren zu beschleunigen, Energiearmut zu bekämpfen, Anreize für die Senkung der Energienachfrage zu schaffen und Engpässe bei der internen und grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung zu beseitigen, die Stromspeicherung zu unterstützen und die Integration erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen.
- (46) Betreffend das Ziel des Artikels 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf die Energieeffizienz umfassen die vorgeschlagenen Maßnahmen Folgendes: i) eine Reihe von Investitionen in die Energieeffizienz, die sowohl auf die Ausweitung der im Rahmen des ARP bestehenden Renovierungsprogramme als auch auf die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen abzielen – neben der Installation von solarbetriebenen Warmwasserbereitern und Photovoltaik für den Eigenverbrauch und die Verwendung in der Landwirtschaft und ii) eine Reform zur Festlegung eines Fahrplans für innovative Energieeffizienzmaßnahmen und zur Ermittlung neuer Finanzierungsinstrumente zu diesem Zweck. In Bezug auf die Förderung der Dekarbonisierung der Wirtschaft und der Erzeugung von Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff schlägt Griechenland vor, i) einen Regulierungs- und Marktbetriebsrahmen für CCS-Technologien zu schaffen, ii) einen Rahmen für ein Lizenz- und Fördersystem für Biomethan und erneuerbaren Wasserstoff zu entwickeln, iii) in Pilotprojekte zur Erzeugung von Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff zu investieren und iv) CCS-Technologien zu fördern. Das Kapitel in Bezug auf den Einsatz erneuerbarer Energiequellen umfasst Folgendes: i) die Ausweitung einer Investition zur Erhöhung der Stromspeicherkapazität in Griechenland, was die Steigerung des Potenzials für erneuerbare Energien im ganzen Land ermöglichen dürfte, ii) eine Reform zur Optimierung der Nutzung von Land- und Meeresraum für die Entwicklung erneuerbarer Energien und die Vervollständigung des bereits im griechischen ARP begonnenen Rechtsrahmens für Offshore-Windenergie, iii) eine Reform zur Förderung der Netz- und Speicherkapazität in Griechenland; iv) eine Reform zur Förderung von Technologien und Verfahren für intelligente Netze auf dem griechischen Strommarkt und v) eine Reform, die auf die Entwicklung eines umfassenderen Rechtsrahmens und die Schaffung verschiedener

politischer Instrumente zur Förderung der gemeinsamen Nutzung von Energie, des kollektiven Eigenverbrauchs und von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften abzielt.

- (47) Energiearmut im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 wird durch zwei neue Reformen und die Ausweitung der Investitionen in die Energieeffizienz von Wohngebäuden angegangen. Griechenland hat eine Reihe politischer Instrumente eingeführt, um den kollektiven Eigenverbrauch, die gemeinsame Nutzung von Energie und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften zu fördern, was eine stärkere Nutzung der dezentralen Erzeugung, des Verbrauchs und der gemeinsamen Nutzung erneuerbarer Energien fördern dürfte. Darüber hinaus zielt die Reform der Energieeffizienzmaßnahmen unter anderem darauf ab, einen gezielten Ansatz (einschließlich der Konzeption politischer Programme) für größere Energieeinsparungen für von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen festzulegen. Schließlich sollte ein Teil der Energieeffizienzmaßnahmen auf Renovierungen für einkommensschwache Haushalte ausgerichtet sein, so wie beim ersten Programm für die energetische Sanierung im Plan.
- (48) Die Senkung des Energiebedarfs soll durch die oben genannten Investitionen in die Energieeffizienz erreicht werden, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden abzielen und zu einer erheblichen Senkung des Energiebedarfs für Heizung, Kühlung und Warmwasser für den häuslichen Gebrauch führen. Die Investitionen in kommunale Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen dürften ebenfalls zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Schließlich dürfte die vorgenannte Reform, die auf die Festlegung eines Fahrplans für Energieeffizienzmaßnahmen abzielt, bei der Gestaltung künftiger nationaler Energieeffizienzprogramme helfen, die nicht ausschließlich auf nicht rückzahlbarer Unterstützung beruhen sollten, und so zu weiteren potenziellen Energieeinsparungen beitragen.
- (49) Der geänderte ARP umfasst auch Maßnahmen zur Verbesserung der Stromspeicherung im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241. Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet die Ausweitung einer Investition zur Erhöhung der Energiespeicherkapazität in Griechenland. Ferner ist eine Reform vorgesehen, um Investitionen in das Stromnetz zu fördern und zu erleichtern und die Speicherkapazität zu erhöhen.
- (50) Alle oben genannten Maßnahmen dürften zu den Zielen von REPowerEU beitragen, und zwar in Übereinstimmung und Komplementarität mit einer Reihe anderer Reformen und Investitionen im ARP, hauptsächlich im Rahmen der Komponenten 1.1-1.3, sowie im Rahmen anderer nationaler Initiativen oder EU-finanzierter Programme wie Programme, die aus der Kohäsionspolitik und dem Fonds für einen gerechten Übergang kofinanziert werden (z. B. die Wiederbelebung der Gebiete mit einem gerechten Übergang).
- (51) Daher dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) zu dem Ziel beitragen, da der Schwerpunkt auf Investitionen und Reformen zur Erreichung von mehr als einem REPowerEU-Ziel liegen dürfte.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (52) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe db und des Anhangs V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel

enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.

- (53) Alle Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel haben eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung. Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürften unmittelbar zur Integration erneuerbarer Energiequellen und zur Senkung des Energiebedarfs beitragen. Folglich werden sie dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Flexibilität beim Energiemanagement aufzubauen und die Energieversorgung in der Union insgesamt zu sichern, weswegen sie entsprechend den Leitlinien der Kommission im Kontext von REPowerEU mit positiver grenzüberschreitender Wirkung betrachtet werden können.
- (54) Die Gesamtkosten der Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung belaufen sich auf 795 000 000 EUR, was 100 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels entspricht.
- (55) Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen dürften die Erzeugung erneuerbarer Energie fördern und so zum Export sauberer Energie in andere Teile der Union beitragen. Ebenso dürften die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung der Industrie zu den Bemühungen der Union in diesem Bereich beitragen. Folglich dürften sie dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Energiebedarf zu senken, weswegen sie als Maßnahmen mit positiver grenzüberschreitender Wirkung betrachtet werden.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (56) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und des Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 38,1 % der Gesamtzuweisung des ARP und 78,1 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (57) Der geänderte Plan enthält Maßnahmen zur Unterstützung des ökologischen Wandels, die dazu beitragen, die Ziele für den Zeitraum 2030-2050 und die Klimaneutralität der EU bis 2050 zu erreichen, und zur Förderung der biologischen Vielfalt. So wurde beispielsweise das Ziel der Wiederaufforstungs- und Wiederherstellungsmaßnahme im griechischen ARP (16 849) erheblich erweitert.
- (58) Zusätzlich zu den Maßnahmen im ursprünglichen ARP tragen Maßnahmen im griechischen REPowerEU-Kapitel zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasintensität der in Griechenland genutzten Energien bei und helfen dabei, die Ziele für den Zeitraum 2030-2050 und die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, weswegen sie einen positiven Beitrag zum ökologischen Wandel erbringen. Die Reformen und Investitionen im Kapitel zielen darauf ab, Anreize für Energiesparmaßnahmen zu schaffen, die Energieversorgung zu diversifizieren und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, einschließlich der Schaffung politischer Instrumente zur Förderung der gemeinsamen Nutzung von Energie, des

kollektiven Eigenverbrauchs und von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften. Darüber hinaus umfassen REPowerEU-Maßnahmen Investitionen in den Ausbau von Stromspeicherkapazitäten und eine Reform zur Förderung von Technologien und Verfahren für intelligente Netze auf dem griechischen Strommarkt. All diese Maßnahmen schlagen sich positiv im ökologischen Wandel in Griechenland nieder, indem sie den Energiebedarf senken, die Energieeffizienz fördern und den Übergang von Energiequellen mit hohen Emissionen zu erneuerbaren Energien beschleunigen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (59) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die in hohem Maße zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (60) Die im geänderten Plan enthaltenen Maßnahmen tragen weiterhin zum digitalen Wandel bei oder helfen, die damit verbundenen Herausforderungen zu bewältigen und den im Rahmen des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) festgestellten Mängel Griechenlands im digitalen Bereich effizient entgegenzuwirken. Mit dem geänderten Plan werden die Herausforderungen des digitalen Wandels, mit denen Griechenland in den Bereichen Konnektivität, digitale öffentliche Dienste, Humankapital und digitale Kompetenzen, Digitalisierung von Unternehmen und Einführung fortgeschrittener digitaler Technologien konfrontiert ist, weiterhin umfassend angegangen.

Dauerhafte Auswirkungen

- (61) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe g und des Anhangs V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in Griechenland in hohem Maße (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (62) Die im geänderten Plan enthaltenen neuen und geänderten Maßnahmen ergänzen die im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen und dürften dauerhafte strukturelle Auswirkungen haben, unter anderem durch die Verbesserung der Funktionsweise der griechischen Institutionen und die Stärkung der Resilienz.
- (63) Neue Reformen zielen darauf ab, dem Mangel an Hausärzten entgegenzuwirken, um die vollständige Umsetzung der Reform der primären Gesundheitsversorgung zu fördern, die Steuereinnahmen und die Anreize zu erhöhen und die Katasterreform abzuschließen. Dabei handelt es sich um strukturelle Reformen, die die Verwaltung und Institutionen Griechenlands stärken. Die Aufnahme eines neuen REPowerEU-Kapitels dürfte zudem langfristige positive Auswirkungen haben, indem der ökologische Wandel beschleunigt und die Energieversorgungssicherheit sichergestellt wird.
- (64) Neue Investitionen zielen darauf ab, die Erdbebenprävention und die Widerstandsfähigkeit der Infrastruktur im Zuge von Naturkatastrophen zu erhöhen und die Wiederherstellung und Wiederaufforstung zu unterstützen und so zur langfristigen ökologischen Nachhaltigkeit beizutragen. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Unterstützung der Renovierung von Wohngebäuden dürften größere soziale Auswirkungen haben. Darüber hinaus dürfte die erhebliche

Ausweitung des Anwendungsbereichs der Darlehensfazilität die Investitionen erheblich steigern, was sich positiv und dauerhaft auf die Nachfrage und die langfristige Produktion auswirken wird.

Überwachung und Durchführung

- (65) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe h und des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (66) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am ARP Griechenlands haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des ARP. Insbesondere bleibt die ARF-Agentur die Struktur, die in Griechenland mit der Überwachung und Umsetzung des Plans betraut ist. Was das REPowerEU-Kapitel angeht, so wurde das Ministerium für Umwelt und Energie als zuständiges Ministerium für die Überwachung der Umsetzung der neuen Maßnahmen benannt. Darüber hinaus sind die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten und neuen Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Begründung eines Auszahlungsantrags.

Kosten

- (67) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (68) Die von Griechenland vorgelegte Begründung für die geschätzten Kosten des ursprünglichen ARP war in mittlerem Maße angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die Wirtschaft. Griechenland hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass die geschätzten Kosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt sind. Der Nationale Ausschuss für Produktivität Griechenlands hat die Kostenschätzungen genehmigt. In einer begrenzten Zahl von Fällen konnten die Kostenschätzungen jedoch nicht ausreichend belegt werden. Insgesamt rechtfertigt dies eine Einstufung B nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Bewertungskriterium.
- (69) Es wurde eine detaillierte Aufschlüsselung der geschätzten Kosten pro Maßnahme vorgelegt, wobei die Kostenrechnungsmethode sich je nach Maßnahme unterscheidet und der Bottom-up-Ansatz am häufigsten angewandt wird. Bei einem Großteil der Maßnahmen werden die Kosten als begründet, plausibel, kosteneffizient und angemessen bewertet. Die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des ARP steht auch in

einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der im Plan vorgesehenen Maßnahmen, und die für die Kostenbewertung dargelegten Begründungen sind im Allgemeinen ausreichend. Bei einer begrenzten Anzahl von Kostenbewertungen überstiegen die geschätzten Kosten die bei vergleichbaren Vorhaben festgelegte Kostenspanne in mittlerem Maße. Die Kostenbewertung wurde von einem externen Berater vorgenommen und vom Nationalen Ausschuss für Produktivität Griechenlands genehmigt. Die geschätzten Gesamtkosten des ARP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (70) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe j und des Anhangs V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung im Rahmen der genannten Verordnung und anderer Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates, unberührt.⁷
- (71) Gemäß der ursprünglichen Bewertung waren die im ARP beschriebenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.
- (72) Das Verwaltungs- und Kontrollsyste im geänderten ARP weist robuste Prozesse und Strukturen auf, in denen die Rollen und Zuständigkeiten klar definiert und die einschlägigen Kontrollfunktionen für die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Kontrolle angemessen getrennt sind. Die ARF-Koordinierungsstelle überwacht die Fortschritte und überprüft die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte. Es wurden die notwendigen rechtlichen Regelungen in der Organisationsstruktur getroffen, um innerhalb der Generalinspektion ein eigenes Referat für die Verwaltungskontrolle kofinanzierter Programme im Rahmen des Finanzkontrollausschusses (EDEL) einzurichten. Das Mandat des EDEL⁸ zur Prüfung der ARF-Maßnahmen wurde in einem speziellen nationalen Rechtsakt für die ARF festgelegt, und es wurden zusätzliche spezielle Stellen für Personal vorgesehen. Im Verwaltungs- und Kontrollsyste sind die Verfahren verankert, mit denen die Einhaltung des geltenden Unionsrechts und des nationalen Rechts sichergestellt werden soll, um ein angemessenes Kontrollniveau zu gewährleisten, damit Korruption, Betrug und Interessenkonflikte, die bei der Verwendung der ARF-Mittel festgestellt wurden, verhindert, aufgedeckt und behoben und Doppelfinanzierungen aus der ARF und

⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

⁸ Artikel 189 des Gesetzes 4820/2021 (Amtsblatt der Griechischen Republik Reihe I Nr. 130), Artikel 11 des Gesetzes 4314/2014 (AB I 265).

anderen Unionsprogrammen vermieden werden. Schließlich ist mit dem Verwaltungs- und Kontrollsysteem Griechenlands sichergestellt, dass die im ARP enthaltenen Daten zu den Endempfängern angemessen und sicher im Management-Informationssystem der ARF gespeichert werden, sodass die Anstrengungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der im Rahmen der ARF bereitgestellten Mittel verstärkt werden.

Kohärenz des ARP

- (73) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe k und des Anhangs V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (74) Die Reformen und Investitionen bei den einzelnen Komponenten des geänderten Plans sind nach wie vor kohärent und verstärken sich gegenseitig, und es bestehen Synergien und Komplementaritäten zwischen den Komponenten. Darüber hinaus steht das REPowerEU-Kapitel voll und ganz im Einklang mit den Maßnahmen, die im ursprünglichen ARP zur Unterstützung des ökologischen Wandels enthalten sind, und verstärkt das Ziel einiger dieser Maßnahmen; so sind beispielsweise die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und Technologien für erneuerbare Energien für den Eigenverbrauch mit verschiedenen Investitionen und Reformen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen und zur Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden und Unternehmen verknüpft. Das REPowerEU-Kapitel stützt sich auf ein kohärentes Paket von Reformen und Investitionen, die sich gegenseitig verstärken.

Gleichstellung

- (75) Griechenland hat erklärt, dass mehrere in den ARP aufgenommene Maßnahmen, auch im Rahmen des REPowerEU-Kapitels, voraussichtlich positive Auswirkungen auf die sozioökonomische Inklusion und die Chancengleichheit für alle haben werden. Die eingeführte Reform in Zusammenhang mit den Hausärzten dürfte die Zahl der Hausärzte erhöhen, die als erste Anlaufstelle fungieren, die medizinische Grundversorgung erbringen und die Bürger dabei unterstützen, sich im Gesundheitssystem zurechtzufinden, wodurch der Zugang zur Gesundheitsversorgung und die Chancengleichheit für alle gefördert werden. Das REPowerEU-Kapitel umfasst Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Energiearmut beitragen sollen. Insbesondere werden zwei neue Reformen eingeführt und durch die Ausweitung der Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden ergänzt. Es wird erwartet, dass die Reformen eine Reihe politischer Instrumente zur Förderung des kollektiven Eigenverbrauchs, der gemeinsamen Nutzung von Energie und von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften hervorbringen, die allesamt zu niedrigeren Energiekosten für von Energiearmut betroffene Haushalte führen dürften. Des Weiteren dürfte die Investitionsmaßnahme zu Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz speziell auf einkommensschwächere Haushalte abzielen – so wie bei einer Maßnahme, die Teil des ursprünglichen Plans war.

Konsultationsverfahren

- (76) Zur Vorbereitung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel leiteten die griechischen Behörden eine allgemeine öffentliche Konsultation zu den Grundsätzen des überarbeiteten Plans ein. Die öffentliche Konsultation fand vom 31. Juli bis zum 14. August 2023 statt, wobei insgesamt neun Stellungnahmen eingingen. Griechenland legt in seinem geänderten ARP dar, wie die verschiedenen Stellungnahmen im überarbeiteten Plan berücksichtigt wurden. Darüber hinaus fand ein separates

Konsultationsverfahren mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSR) Griechenlands statt, der schriftliche Rückmeldungen übermittelte, die von den griechischen Behörden bei der Fertigstellung des geänderten ARP berücksichtigt wurden.

Positive Bewertung

- (77) Nachdem die Kommission den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie in Darlehensform für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzbeitrag

- (78) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel Griechenlands belaufen sich auf 36 612 904 139 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Griechenland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Griechenland für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten ARP Griechenlands samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 17 426 708 153 EUR.
- (79) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Griechenland am 31. August 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f dieser Verordnung genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 794 821 929 EUR. Da dieser Betrag den Griechenland zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Griechenland zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 768 069 923 EUR.
- (80) Zudem hat Griechenland am 1. März 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755⁹ einen begründeten Antrag auf teilweise Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 25 600 000 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (81) Der Griechenland insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Betrag sollte sich auf 18 220 378 076 EUR belaufen.

Darlehen

⁹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

- (82) Um zusätzliche private Investitionen in den geänderten ARP zu unterstützen, hat Griechenland darüber hinaus zusätzliche Unterstützung in Darlehensform in Höhe von insgesamt 5 000 000 000 EUR beantragt, insbesondere zur Ergänzung der Darlehensfazilität (Maßnahme 16 980). Das maximale Volumen des von Griechenland beantragten Darlehens übersteigt 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP übersteigt den kombinierten finanziellen Beitrag, der Griechenland zur Verfügung steht, einschließlich des aktualisierten maximalen finanziellen Beitrags für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung, der Unterstützung in Form eines Darlehens und des REPowerEU-Kapitels, das sich aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG und den Mitteln aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit zusammensetzt. Die Tatsache, dass das maximale Volumen des von Griechenland beantragten Darlehens 6,8 % seines BNE im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen übersteigt, ist durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt. So sind insbesondere die Zinsen in allen Mitgliedstaaten des Euroraums erheblich gestiegen, während Griechenland im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten des Euroraums höhere Finanzierungskosten hat, was sich in hohen Unternehmenszinsen, insbesondere für KMU, niederschlägt. Die niedrigeren Finanzierungskosten der Darlehensfazilität erleichtern den Unternehmen, die in das System eingebunden sind, den Zugang zu Finanzmitteln. Darüber hinaus hat die Darlehensfazilität einen gut funktionierenden operativen Rahmen, solide Schutzvorkehrungen, sehr gute Fortschritte bei der Umsetzung und eine erhöhte Nachfrage unter Beweis gestellt.

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (83) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Griechenland beantragt, 25 600 000 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 768 069 923 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu übertragen.
- (84) Für diese Beträge hat Griechenland am 31. August 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 158 733 985 EUR, d. h. 20 % der beantragten Mittel, gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Griechenland diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und Griechenland zu schließenden Übereinkunft („Finanzierungsvereinbarung“) zur Verfügung gestellt werden.
- (85) Der Durchführungsbeschluss des Rates 10152/21 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Griechenlands sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) vom 13. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Griechenlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Griechenland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 18 220 378 076 EUR in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung.¹⁰ Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag in Höhe von 13 515 279 418 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- b) einen Betrag in Höhe von 3 911 428 735 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- c) einen Betrag von 768 069 923 EUR¹¹ gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c jener Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen;
- d) einen Betrag von 25 600 000 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Griechenland von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 2 310 092 538 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag von 158 733 985 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

¹⁰ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Griechenlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

¹¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Griechenlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

In Artikel 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

*„Artikel 3
Unterstützung in Form eines Darlehens“*

- (1) Die Union stellt Griechenland ein Darlehen in Höhe von maximal 17 727 538 920 EUR zur Verfügung, davon bis zu 5 000 000 EUR an zusätzlicher Unterstützung nach dem Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens vom 31. August 2023.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Unterstützung in Form von Darlehen wird Griechenland von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 1 654 580 060 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

*Artikel 2
Adressat*

Dieser Beschluss ist an Griechenland gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*